

**2. Klausur im Zivilrecht
am 03. April 2007**

Der Gerichtsvollzieher hat für den Gläubiger G aufgrund eines Zahlungstitels über 7.000 Euro bei dem Schuldner S eine Filmausrüstung im Werte von 8.000 Euro, die dem Vater V des S sicherungshalber übereignet war, gepfändet. Als V dies erfährt, wendet er sich sofort an Rechtsanwalt R, den Prozessbevollmächtigten des G, und verlangt unter Berufung auf sein Sicherungseigentum die Freigabe der gepfändeten Filmausrüstung. R wendet ein, allein aufgrund des nur von V behaupteten Sicherungseigentums, das zumal nicht einmal durch Vorlage eines schriftlichen Sicherungsübereignungsvertrages belegt sei, und auch unter Berücksichtigung des zwischen V und S bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses sehe er zunächst keine Veranlassung, den Fortgang der Vollstreckung zu verhindern.

Bevor V sein Sicherungseigentum hinreichend dartun kann, wird sechs Wochen später die Filmausrüstung im Versteigerungstermin aufgrund des Meistgebotes von 6.000 Euro dem G zugeschlagen. Nachdem ihm die Filmausrüstung vom Gerichtsvollzieher ausgehändigt worden ist, wird der nach Abzug der Versteigerungskosten von 200 Euro verbleibende Betrag von 5.800 Euro vom Zahlungstitel des G abgeschrieben.

V klagt nun bei dem zuständigen Gericht mit folgenden Anträgen:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Filmausrüstung ... für unzulässig zu erklären,
2. hilfsweise G zu verurteilen, die Filmausrüstung ... an S herauszugeben,
3. weiterhin hilfsweise, G zu verurteilen, an ihn (V) 6.000 Euro zu zahlen.

Wie wird das Gericht entscheiden, wenn S nach Klageerhebung in Vermögensverfall gerät und schließlich vermögenslos ist?

Hinweis für die Bearbeiter: Die Entscheidung des Gerichts ist durch ein Gutachten vorzubereiten.

Jeder Klausur bitte Kopien der drei Großen Scheine beifügen!